

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.12.2013

Geschäftszahl

2011/07/0215

Rechtssatz

Für einen Antrag auf Erlassung eines antragsbedürftigen Bescheides reicht ein bloß konkludentes Handeln nicht aus (vgl. E 26. Juni 2008, 2007/07/0044). Bei der Verleihung eines Wasserbenutzungsrechtes handelt es sich um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt (E 14. September 1978, 0978/78; E 25. November 1999, 98/07/0181), sodass ein wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid nur aufgrund eines Antrages eines dazu Legitimierten erlassen werden darf.